

Recht auf ein Girokonto ?!

Ohne eigenes Konto ist die Teilhabe am Leben teuer und aufwändig. Für jede „Überweisung“ sind erhebliche Gebühren zu zahlen. Zahlungen (Lohn, Sozialleistungen usw.) können nur umständlich entgegengenommen werden. Die Suche nach einer Wohnung oder einem Arbeitsplatz ist erschwert.

Die Eröffnung eines Kontos wird jedoch häufig abgelehnt, wenn Sie negativ in der SCHUFA eingetragen sind oder manchmal auch, wenn Sie ALG II bekommen.

Ein gesetzlich verankertes Recht auf ein Girokonto gibt es leider nicht!

Die Sparkassen und Banken haben sich jedoch "freiwillig" verpflichtet sogenannte **Guthabenkonto** einzurichten.

Was ist ein Guthabenkonto?

Es handelt sich um ein Girokonto, das nicht überzogen werden kann. Ist das Konto nicht ausreichend gedeckt, werden keine Überweisungen ausgeführt. Sie können dann auch keine Geldbeträge abheben. Es macht auch keinen Sinn, Diskussionen am Bankschalter zu führen. Sie riskieren damit lediglich den Verlust des Kontos.

Sie erhalten auch keine Kreditkarte. Sie bekommen jedoch häufig eine Bankkarte, mit der Sie zwar am Automaten der Bank Geld abheben können, die aber keine EC-Kartenfunktion hat. Teilweise sind auch keine Einzugsermächtigungen erlaubt.

Wie bekommen Sie ein Guthabenkonto?

Sprechen Sie bei einer Bank vor.

Hinweis: Ausweis und Einkommensbeleg mitnehmen!

Beantragen Sie dort die Einrichtung eines „**Guthabenkontos**“!

Sollte Ihr Wunsch abgelehnt werden, fragen Sie höflich, aber bestimmt nach, warum dies der Fall ist. Die Bank kann die Einrichtung eines Kontos (schriftlich) ablehnen, wenn Sie Schulden bei dieser Bank oder bereits ein Konto bei einer anderen Bank haben.

Werden andere Gründe genannt (z.B. negative SCHUFA), notieren Sie sich Datum, Ablehnungsgründe und den Namen des Bankmitarbeiters und wehren Sie sich!

Darf Ihnen das Guthabenkonto gekündigt werden?

Eine Kündigung ist nur begründet, wenn Sie das Konto ohne Genehmigung überziehen oder wenn Sie sich gegenüber Mitarbeitern der Bank „daneben benehmen“. Leider werden auch Konten gekündigt, wenn bei der Bank eine Kontopfändung eingeht. Hiergegen sollten Sie sich wehren!

Wie können Sie sich wehren?

Versuchen Sie zunächst eine Klärung bei der Bank (Filialleitung).

Ist dies nicht möglich, wenden Sie sich an die zuständige Beschwerdestelle.

Die Adresse und eine Musterbeschwerde finden Sie unter:
www.meine-schulden.de/ueberschuldung_vermeiden/ombudsstellen

Unterstützung finden Sie auch bei der örtlichen Schuldnerberatungsstelle.

Gefördert von:

© LAG-SB Hessen e.V.

Deutsch:
Recht auf ein Girokonto ?!